
Rundschreiben 2012/xx

Prüfwesen

Prüfwesen

Referenz:	FINMA-RS 12/
Erlass:	
Inkraftsetzung:	1. Januar 2013
Letzte Änderung:	
Konkordanz:	vormals FINMA-RS 2008/41 (Prüfwesen), EBK-Rundschreiben 05/1 (Prüfung), 05/2 (Prüfbericht), 07/1 (Prüfung nach KAG), 07/2 (Prüfbericht nach KAG), 6/2007 (Rahmenrichtlinie Revisionstätigkeit)
Rechtliche Grundlagen:	Art. 3 Bst. c, 24 - 28, 29 Abs. 1, 36 FINMAG Art. 18 BankG Art. 15 Abs. 4, 17, 25 Abs. 1 BEHG Art. 2 Abs. 3 Bst. c, 4 Abs. 2, 52, 89 Abs. 1 Bst. i, 107, 118, 126-130 KAG Art. 28 - 30, 46 Abs. 2, 70, 78 VAG Art. 9, 12, 15 - 25, Art. 26 FINMA-PV Art. 83, 90, 99, 104 - 109 KKV-FINMA Art. 19a GwG Art. 38a PfG
Anhang 1:	Standardprüfstrategie Banken
Anhang 2:	Standardprüfstrategie KAG Fondsleitung
Anhang 3:	Standardprüfstrategie KAG Vermögensverwalter
Anhang 4:	Standardprüfstrategie KAG Vertreter
Anhang 5:	Standardprüfstrategie KAG SICAF
Anhang 6:	Standardprüfstrategie KAG SICAV
Anhang 7:	Standardprüfstrategie KAG KGK
Anhang 8:	Standardprüfstrategie KAG Depotbank
Anhang 9:	Standardprüfstrategie Versicherungsunternehmen
Anhang 10:	Standardprüfstrategie Versicherungen Gruppen und Konglomerate
Anhang 11:	Standardprüfstrategie DUFI
Anhang 12:	Risikoanalyse Banken / KAG
Anhang 13:	Risikoanalyse Versicherungen

Adressaten																						
BankG			VAG			BEHG		KAG						GwG		Andere						
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effektenhändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
X	x		x	x			x	x	x	x	x	x			x			x		x		

Teil 1: Allgemeiner Teil	Rz	1-63
I. Zweck	Rz	1
II. Begriffe	Rz	2-3
A. Rechnungsprüfung	Rz	2
B. Aufsichtsprüfung	Rz	3
III. Inhalt der Aufsichtsprüfung	Rz	4-8
A. Basisprüfung	Rz	5-6
B. Zusatzprüfungen	Rz	7
C. Fallbezogene Prüfungen	Rz	8
IV. Risikoanalyse	Rz	9-22
V. Prüfstrategie	Rz	23-25
VI. Prüftiefe	Rz	26-28
VII. Prüfungsstandards der Aufsichtsprüfung	Rz	29-34
VIII. Trennung der Rechnungs- und Aufsichtsprüfung	Rz	35-36
IX. Abstützung auf Prüfungen der internen Revision	Rz	37-39
A. Delegationsverbot	Rz	37
B. Offenlegung und Beurteilung	Rz	38
C. Keine Abstützung auf vereinbarte Prüfungshandlungen	Rz	39
X. Aufsichtsprüfung bei grenzüberschreitend tätigen Gruppen und Konglomeraten	Rz	40-42
XI. Berichterstattung	Rz	43-62
XII. Meldepflichten	Rz	63
Teil 2: Besondere Bestimmungen	Rz	64-104
I. Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Banken und Effekthändlern	Rz	64-77

A.	Risikoanalyse	Rz	64-69
B.	Prüfstrategie	Rz	70-73
C.	Berichterstattung	Rz	74
D.	Fristen	Rz	75
E.	Nachprüfungen	Rz	76
F.	Prüfung von Pfandbriefzentralen	Rz	77
II.	Besondere Bestimmungen für die Prüfung nach KAG	Rz	78-82
A.	Risikoanalyse	Rz	78
B.	Prüfstrategie	Rz	79-81
C.	Fristen	Rz	82
III.	Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Versicherungsunternehmen	Rz	83-89
A.	Risikoanalyse	Rz	83-87
B.	Prüfstrategie	Rz	88
C.	Fristen	Rz	89
IV.	Besondere Bestimmungen für die Prüfung der direkt unterstellten Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG (DUFI)	Rz	90-103
A.	Risikoanalyse	Rz	90
B.	Prüfstrategie	Rz	91
C.	Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und Feststellung von Mängeln bei der Umsetzung von Sorgfaltspflichten	Rz	92
D.	Vorortprüfungen	Rz	93
E.	Prüfungsrisiko	Rz	94-102
F.	Fristen	Rz	103
V.	Anhänge	Rz	104

Teil 1: Allgemeiner Teil

I. Zweck

Dieses Rundschreiben regelt die Prüfung von Beaufsichtigten durch die Prüfgesellschaften. 1

II. Begriffe

A. Rechnungsprüfung

Im Rahmen der Rechnungsprüfung wird geprüft, ob die Jahresrechnung (resp. Konzernrechnung) den anwendbaren Vorschriften entspricht. Die Rechnungsprüfung richtet sich grundsätzlich nach dem Obligationenrecht sowie weiteren anwendbaren Vorschriften. Die Rechnungsprüfung wird nicht im Rahmen dieses Rundschreibens geregelt. 2

B. Aufsichtsprüfung

Im Rahmen der Aufsichtsprüfung wird geprüft, ob aufsichtsrechtliche Vorschriften eingehalten sind und die Voraussetzungen bestehen, dass sie auch in absehbarer Zeit eingehalten werden können. 3

III. Inhalt der Aufsichtsprüfung

Die Aufsichtsprüfung gliedert sich in einzelne Prüfgebiete. Die Prüfgebiete können in Prüffelder und die Prüffelder weiter in Prüfpunkte unterteilt werden. 4

A. Basisprüfung

Im Rahmen der Basisprüfung erfolgt eine regelmässige Überprüfung von aufsichtsrechtlichen Grundanforderungen bei allen Beaufsichtigten eines Aufsichtsbereichs oder einem klar definierten Kreis Beaufsichtigter. 5

Die bei den Beaufsichtigten im Rahmen der Basisprüfung zu prüfenden Prüfgebiete sind im Anhang (vgl. Anhang Standardprüfstrategie) aufgeführt. 6

B. Zusatzprüfungen

Im Rahmen der Zusatzprüfungen erfolgt die Prüfung derjenigen Prüfgebiete, die neben der Basisprüfung je nach Geschäftsmodell oder Versicherungszweig aufgrund der Risikosituation zu prüfen sind. Die FINMA legt die Zusatzprüfungen für die einzelnen Beaufsichtigten fest. 7

C. Fallbezogene Prüfungen

Die FINMA kann fallbezogen Beauftragte mit Prüfungen beauftragen. 8

IV. Risikoanalyse

Die Prüfgesellschaften erstellen für jeden zu prüfenden Beaufsichtigten grundsätzlich jährlich eine Risikoanalyse, die sie der FINMA zustellen. 9

Im Rahmen der Risikoanalyse sind die Risiken aufzuzeigen, denen der Beaufsichtigte ausgesetzt ist. Die Risikoanalyse ist zuhanden der FINMA zu erstellen und dem Beaufsichtigten zur Kenntnis zu bringen. 10

Die Risikoanalyse muss: 11

- den zu prüfenden Beaufsichtigten in seiner Gesamtheit umfassen; 12
- einen Überblick über sämtliche Risiken verschaffen, die sich aus der Geschäftstätigkeit des Beaufsichtigten ergeben (dabei sind insbesondere die Marktverhältnisse und das wirtschaftliche wie auch das politische Umfeld zu berücksichtigen); 13
- die Corporate Governance des Beaufsichtigten einbeziehen; und 14
- eine vorausschauende Perspektive enthalten, das heisst aktuelle Entwicklungen in Bezug auf den Beaufsichtigten vorwegnehmen. 15

Die einzelnen Risiken werden aufgrund des möglichen Einflusses auf den Beaufsichtigten bewertet und gewichtet. 16

Die Risikoanalyse ist gemäss Anhang zu erstellen (vgl. Anhang Risikoanalyse). Sie ist grundsätzlich wie folgt aufgebaut: 17

- Allgemeine Einschätzung der Risiken des Beaufsichtigten durch die Prüfgesellschaft. 18
- Umfassende Kategorisierung und Bewertung der Risiken: Die Kategorisierung orientiert sich grundsätzlich an Prüfgebieten und Prüffeldern. Sofern weitere Risiken ersichtlich sind, sind diese zu ergänzen, damit ein umfassendes Bild der Risiken des Beaufsichtigten gewährleistet ist. 19
- Ausgehend vom Umfang der Position ist über die Eintrittswahrscheinlichkeit das Bruttoisiko (sog. inhärentes Risiko) zu schätzen. Die Prüfgesellschaft bringt die Bruttoisiken des Beaufsichtigten in eine Rangordnung. 20

Die Risikoanalyse ist auch für Gruppen oder Konglomerate zu erstellen. 21

Weitere Vorgaben zur Risikoanalyse erfolgen im Rahmen einer Wegleitung der FINMA. 22

V. Prüfstrategie

Die Prüfstrategie bestimmt, mit welcher Prüftiefe und -periodizität die einzelnen Prüfgebiete beim Beaufsichtigten zu prüfen sind. Anhand der Prüfstrategie kann die Prüfgesellschaft die Prüfplanung vornehmen. 23

Die FINMA definiert für alle Aufsichtskategorien in jedem Aufsichtsbereich je eine minimale Standardprüfstrategie für die Basisprüfung (vgl. Anhang Standardprüfstrategie). Darin werden die minimalen Prüfgebiete, -tiefen und -periodizitäten für die Aufsichtsprüfung vorgegeben. 24

Betrachtet die Prüfgesellschaft die Standardprüfstrategie als nicht ausreichend, so schlägt sie der FINMA eine Abweichung von der Standardprüfung vor. Der Vorschlag ist zu begründen. 25

VI. Prüftiefe

Es sind zwei Prüftiefen vorgesehen: 26

- Prüfung: Die Prüfgesellschaft muss sich ein umfassendes Bild über den Sachverhalt verschaffen. Es ist ein eindeutiges Prüfurteil über die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen abzugeben. 27

- Kritische Beurteilung: Die Prüfgesellschaft verschafft sich einen angemessenen Überblick über den Sachverhalt. Der Prüfer hält schriftlich fest, dass sich im Rahmen der vorgenommenen Handlungen (Durchsicht von Dokumenten, Befragungen etc.) keine Sachverhalte ergeben haben, aus denen zu schliessen wäre, dass die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden. 28

VII. Prüfungsstandards der Aufsichtsprüfung

Internationale und nationale Prüfungsstandards für die Rechnungsprüfung sind für die Aufsichtsprüfung grundsätzlich nicht anwendbar. 29

Basierend auf der festgelegten Prüfstrategie muss die Prüfgesellschaft eine systematische Prüfplanung vornehmen. Die Prüfgesellschaft ist verpflichtet, die Prüfung mit einer kritischen Grundhaltung vorzubereiten und durchzuführen. Aktuelle Entwicklungen in Bezug auf das Prüfgebiet beim Beaufsichtigten wie auch im Umfeld, insbesondere hinsichtlich möglicher Verletzungen von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, sind im Rahmen der Prüfungen zu berücksichtigen. 30

Die Prüfgesellschaft legt Grundsätze zur Qualitätssicherung in der Aufsichtsprüfung fest und stellt sicher, dass diese dauernd eingehalten werden. Sie ergreift für jeden einzelnen Prüfauftrag die erforderlichen Massnahmen, um die Einhaltung der Grundsätze sicherzustellen. Das gilt insbesondere für die Prüfungsplanung, das Prüfprogramm, die kompetenzgerechte Delegation von Arbeiten an qualifizierte Mitarbeiter, die Bereitstellung der für die Prüfung erforderlichen Informationen, die Anleitung der Prüfteams, deren Überwachung sowie die angemessene Zeitplanung. 31

Weitere Prüfungsmitarbeiter, interne Fachexperten der Prüfgesellschaft oder durch die Prüfgesellschaft beigezogene Fachspezialisten sind für eine zusätzliche Überprüfung beizuziehen, wenn die Verhältnisse beim Beaufsichtigten dies erfordern, insbesondere bei grossen und komplexen Prüfaufträgen. 32

Die Prüfgesellschaft erstellt für jeden einzelnen Prüfauftrag eine Prüfdokumentation, die für einen sachkundigen Dritten verständlich und nachvollziehbar ist. Die in den Arbeitspapieren enthaltenen Informationen zur Planung und Durchführung der Prüfung dokumentieren die Überlegungen zu den geprüften Sachverhalten sowie die Bestätigungen und Resultate in der Berichterstattung an die FINMA. Die Prüfgesellschaft gewährleistet die sichere, fristgerechte und, soweit möglich, von den Arbeitspapieren der Rechnungsprüfung getrennte Aufbewahrung der Prüfdokumentation. 33

Die Prüfdokumentation umfasst im Umfang hinreichende und qualitativ angemessene Prüfungsnachweise, die im Rahmen der vorgenommenen Prüfungshandlungen erstellt wurden. Prüfungsnachweise werden insbesondere durch Einsichtnahme, Beobachtung, Befragung und analytische Verfahren erlangt. 34

VIII. Trennung Rechnungs- und Aufsichtsprüfung

Die Rechnungsprüfung und die Aufsichtsprüfung sind funktional und konzeptionell getrennt durchzuführen. 35

In begründeten Fällen kann die FINMA zusätzlich verlangen, dass die Rechnungsprüfung und Aufsichtsprüfung durch zwei unterschiedliche leitende Prüfer und Prüfteams erfolgt. 36

IX. Abstützung auf Prüfungen der internen Revision

A. Delegationsverbot

Prüfgesellschaften dürfen ihre Prüfungen nicht an die interne Revision übertragen. 37

B. Offenlegung und Beurteilung

Stützt sich die Prüfgesellschaft auf vorhandene Prüfungen der internen Revision ab, so ist dies im Prüfbericht auszuweisen. Es ist auszuweisen, in welchem Prüfgebiet und in welchem Umfang die interne Revision die Prüfungen durchgeführt hat und zu welchem Ergebnis sie dabei gekommen ist. Die Prüfgesellschaft beurteilt diese Prüfungen in Bezug auf Qualität und Aussagekraft. 38

C. Keine Abstützung auf vereinbarte Prüfungshandlungen

Prüfungsgesellschaften dürfen sich nicht auf Prüfberichte der internen Revision abstützen, die diese im Rahmen vereinbarter Prüfungshandlungen im Auftrag des Beaufsichtigten erstellt hat. 39

X. Aufsichtsprüfung bei grenzüberschreitend tätigen Gruppen und Konglomeraten

Grundsätzlich nimmt die Prüfungsgesellschaft die im Rahmen der Konzernprüfung vorzunehmenden Aufsichtsprüfungen bei Unternehmen einer Gruppe oder eines Konglomerats im Ausland selbst vor. 40

Die Prüfungen können auch durch verbundene Prüfungsgesellschaften vorgenommen werden. Die verbundene Prüfungsgesellschaft ist durch die Prüfungsgesellschaft sorgfältig zu instruieren, zu überwachen sowie periodisch einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Die Prüfungsgesellschaft beurteilt die Prüfungen der verbundenen Prüfungsgesellschaft. 41

Die Prüfungsgesellschaft informiert die FINMA im Rahmen des Prüfberichts, ob zwischen dem anwendbaren schweizerischen und ausländischen Aufsichtsrecht wesentliche Unterschiede bestehen. 42

XI. Berichterstattung

Der Prüfbericht muss die Resultate der Prüfung klar, umfassend und objektiv darstellen. Der leitende Prüfer bestätigt dies mit seiner Unterschrift. 43

Die Prüfungsgesellschaft berücksichtigt bei der Berichterstattung das für den Beaufsichtigten massgebende Umfeld sowie aktuelle Entwicklungen. Verletzungen des Aufsichtsrechts und der Bestimmungen der Statuten sind, soweit von aufsichtsrechtlicher Tragweite, auszuweisen und zwar unabhängig davon, ob sie wesentlich sind oder nicht. Beanstandungen sind in der Sache zu beschreiben und zu beurteilen. 44

Stellt die Prüfungsgesellschaft neben Verletzungen des Aufsichtsrechts oder Statuten weitere Missstände fest, so hat sie diese zu beurteilen. 45

Beanstandungen und Feststellungen von Missständen, die wiederholt aufgetreten sind, müssen speziell gekennzeichnet werden. 46

Der aufsichtsrechtliche Berichtszeitraum umfasst grundsätzlich ein Jahr. In der Regel entspricht die Aufsichtsprüfperiode der Rechnungsprüfperiode. Die Fristen der Berichterstattung werden in den besonderen Bestimmungen geregelt. 47

Der Prüfbericht enthält Folgendes: 48

- Übersicht zu den Rahmenbedingungen der Prüfung, d.h. insbesondere Prüfungsumfang, 49

Berichtszeitraum, Name des leitenden Prüfers, Zeitraum der Prüfhandlungen, Vorgehen bei Prüfung, Ausmass der Abstützung auf Arbeiten Dritter, Bestätigung der Einhaltung der Prüfstrategie;	
• Bestätigung der Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft;	50
• Zusammenfassung der Prüfergebnisse inkl. Zusammenzug aller Beanstandungen sowie Feststellungen von Missständen in tabellarischer Form;	51
• Darstellung wesentlicher Änderungen beim Beaufsichtigten bzw. beim Prüfgebiet, insbesondere betreffend Eigner, Organe, Geschäftsmodell, Beziehungen zu anderen Unternehmen und grundlegende Prozesse;	52
• Darstellung der Prüfergebnisse im Spezifischen;	53
• Weitere Bemerkungen und Feststellungen;	54
• Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Prüfung inkl. Bestätigung, dass der Beaufsichtigte alle benötigten Informationen zeitgerecht und in der erforderlichen Qualität zur Verfügung stellte;	55
• Angaben zu weiteren Mandaten der Prüfgesellschaft beim Beaufsichtigten;	56
• Anhang: Angewandte Prüfstrategie.	57
Die Mindestgliederung der Berichterstattung sowie weitere Vorgaben zur Berichterstattung werden im Rahmen einer Wegleitung der FINMA vorgegeben.	58
Der Prüfbericht ist grundsätzlich in einer Amtssprache zu verfassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der FINMA.	59
Der Prüfbericht ist der FINMA einzureichen. Eine Kopie geht an den Verwaltungsrat des Beaufsichtigten.	60
Werden Beanstandungen sowie Missstände mit dem Beaufsichtigten vorab besprochen, so ist dies offenzulegen. Zudem ist offenzulegen, wenn der Beaufsichtigte mit einer Beanstandung oder der Feststellung eines Missstands nicht einverstanden ist. Die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands ist von der Prüfgesellschaft systematisch zu prüfen.	61
Liegt eine Gruppe oder ein Konglomerat vor, so hat eine separate Berichterstattung zum Einzelinstitut und Konzern zu erfolgen.	62
XII. Meldepflichten	
Die gesetzlichen Meldepflichten der Prüfgesellschaften sind jederzeit einzuhalten. Hinweise betreffend deliktische Handlungen von Beaufsichtigten sind der FINMA umgehend zu melden.	63

Teil 2: Besondere Bestimmungen

I. Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Banken und Effekthändlern

A. Risikoanalyse

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Risikoanalyse. 64

Im Rahmen der Risikoanalyse (vgl. Anhang Risikoanalyse Banken) werden nach der Erhebung der Bruttoisiken auch die beim Beaufsichtigten implementierten Kontrollen zur Festlegung der Nettoisiken berücksichtigt. Die Prüfgesellschaft gibt damit eine Einschätzung zu den inhärenten Risiken und den Kontrollrisiken ab: 65

Einschätzung der inhärenten Risiken	Einschätzung der Kontrollrisiken	66
Hoch: Hohe Eintrittswahrscheinlichkeit und hohe Bedeutung bei Eintritt des Risikos.	Hoch: Die Prüfgesellschaft hat keine Prüfungen zum Vorhandensein und Funktionieren von Kontrollen durchgeführt oder keine Klarheit, dass Kontrollen bestehen.	
Mittel: Tiefe Eintrittswahrscheinlichkeit und hohe Bedeutung bei Eintritt des Risikos / Hohe Eintrittswahrscheinlichkeit und tiefe Bedeutung bei Eintritt des Risikos.	Mittel: Die Prüfgesellschaft hat aufgrund der letztjährigen Prüfungshandlungen oder Zwischenprüfungen festgestellt, dass Kontrollen existieren. Das aktuelle Kontrollumfeld ist in die Einschätzung mit einzubeziehen.	
Tief: Tiefe Eintrittswahrscheinlichkeit und tiefe Bedeutung bei Eintritt des Risikos.	Tief: Die Prüfgesellschaft hat aufgrund der letztjährigen Prüfungshandlungen oder Zwischenprüfungen festgestellt, dass die Kontrollen angemessen und wirksam sind. Das aktuelle Kontrollumfeld ist in die Einschätzung mit einzubeziehen.	

Kann sich die Prüfgesellschaft auf keine eigenen Prüfungshandlungen innerhalb des letzten Jahres abstützen, so ist das Kontrollrisiko stets als hoch zu beurteilen. 67

Die Nettorisiken sind in der Folge wie folgt festzulegen:

68

Inhärentes Risiko	Kontrollrisiko	Nettorisiko
hoch	hoch	sehr hoch
hoch	mittel	hoch
hoch	tief	mittel
mittel	hoch	hoch
mittel	mittel	mittel
mittel	tief	tief
tief	hoch	tief
tief	mittel	tief
tief	tief	tief

69

B. Prüfstrategie

Die Prüfgesellschaft hat gegenüber der FINMA Stellung zu nehmen und entsprechend zu begründen, wenn sie die Standardprüfstrategie als ausreichend betrachtet. Sie stützt sich in ihrer Beurteilung auf die Risikoanalyse ab.

70

Die Standardprüfstrategie kommt zur Anwendung, wenn aufgrund der Risikoanalyse der Prüfgesellschaft sowie der Risikobeurteilung durch die FINMA kein Bedarf für die Anpassung der Standardprüfstrategie besteht.

71

Die Prüfgesellschaft unterbreitet der FINMA gestützt auf die Risikoanalyse einen begründeten Vorschlag für eine strengere Prüfstrategie, wenn die Komplexität und die Risikosituation eines Beaufsichtigten dies erfordern. Die Prüfgesellschaft stützt sich dabei auf die besonderen Vorgaben ab, die in einer Wegleitung der FINMA festgehalten werden.

72

Die FINMA kann die Prüfstrategie im Rahmen ihrer Intervention anpassen.

73

C. Berichterstattung

Im Rahmen des Prüfberichts ist die Einhaltung von Anordnungen der FINMA (z.B. im Rahmen einer Verfügung) zu bestätigen.

74

D. Fristen

Die Prüfberichte sind 4 Monate nach Jahresabschluss einzureichen. Die Risikoanalyse ist innerhalb der gleichen Frist einzureichen. 75

E. Nachprüfungen

Hat die Prüfgesellschaft eine Frist nach Art. 27 Abs. 2 FINMAG angesetzt, so führt sie eine Nachprüfung durch. 76

F. Prüfung von Pfandbriefzentralen

Die allgemeinen Bestimmungen sowie die besonderen Bestimmungen dieses Kapitels sind auf die Pfandbriefzentralen sinngemäss anwendbar. 77

II. Besondere Bestimmungen für die Prüfung nach KAG

A. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist nach den allgemeinen Bestimmungen sowie nach den besonderen Bestimmungen über die Risikoanalyse bei Banken und Effekthändlern (vgl. Rz 64ff.) durchzuführen. 78

B. Prüfstrategie

Die Standardprüfstrategie kommt zur Anwendung, wenn aufgrund der Risikoanalyse der Prüfgesellschaft sowie der Risikobeurteilung durch die FINMA kein Bedarf für die Anpassung der Standardprüfstrategie besteht. 79

Die Prüfgesellschaft unterbreitet der FINMA gestützt auf die Risikoanalyse einen begründeten Vorschlag für eine strengere Prüfstrategie, wenn die Komplexität und die Risikosituation eines Beaufsichtigten dies erfordern. Die Prüfgesellschaft stützt sich dabei auf die besonderen Vorgaben ab, die in einer Wegleitung der FINMA festgehalten werden. 80

Die FINMA kann die Prüfstrategie im Rahmen ihrer Intervention anpassen. 81

C. Fristen

Dokument:	Frist:	82
Prüfbericht	6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres	
Risikoanalyse des Folgejahres ¹	6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres	
Prüfbericht Fondsleitung, bei unterjährigen Produktabschlüssen (Auszug des Prüfberichtes mit nur den produktbezogenen Aspekten) ²	6 Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres der Produkte (quartalsweise)	
Prüfbericht Depotbanken	3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres der Fondsleitung oder SICAV	

III. Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Versicherungsunternehmen

A. Risikoanalyse

Die FINMA kann je nach Aufsichtskategorie des Versicherungsunternehmens vorsehen, dass die Risikoanalyse nicht jährlich erfolgen muss. 83

Bei Versicherungsunternehmen, die nicht der vollen institutionellen Aufsicht der FINMA unterliegen, wird auf eine Risikoanalyse verzichtet. Dazu gehören insbesondere: 84

- Niederlassungen von ausländischen Versicherungsgesellschaften in der Schweiz, die gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. c und e VAG in der Schweiz nur eine Kautions- und ein gebundenes Vermögen stellen müssen, Kapital und Solvabilität aber im Ausland gestellt und beaufsichtigt wird; 85
- umhüllende Krankenkassen, die institutionell vom Bundesamt für Gesundheit beaufsichtigt werden (Art. 25 KVV in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Bst. b VAG); und 86
- Rückversicherungscaptives nach Art. 2 AVO, sofern es sich nicht um Rückversicherungscaptives nach Art. 2 Abs. 2 AVO handelt. 87

¹ Für Depotbanken und Vertreter ausländischer KKA ist keine Risikoanalyse einzureichen.

² Ergänzende quartalsweise Berichterstattung nach Art. 105 Abs. 2 KKV-FINMA.

B. Prüfstrategie

Im Rahmen ihrer Intervention legt die FINMA die Prüfstrategie fest.

88

C. Fristen

Dokument	Frist
Prüfberichte über die Aufsichtsprüfungen der Versicherungsunternehmen (ohne Rückversicherungen)	30. April des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres
Prüfberichte über die Aufsichtsprüfungen der Versicherungsunternehmen, die einzig die Rückversicherung betreiben	30. Juni des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres
Prüfberichte über die Aufsichtsprüfungen der Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate	30. April des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres
Risikoanalyse für Versicherungsunternehmen (ohne Rückversicherungen)	30. April des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres
Risikoanalyse für Versicherungsunternehmen, die einzig die Rückversicherung betreiben	30. Juni des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres
Risikoanalyse für Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate	30. April des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres

89

IV. Besondere Bestimmungen für die Prüfung der direkt unterstellten Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG (DUFİ)

A. Risikoanalyse

Es ist grundsätzlich keine Risikoanalyse zu erstellen. Bei Bedarf kann die FINMA anordnen, bei einem DUFİ eine Risikoanalyse nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Rundschreibens zu erstellen.

90

B. Prüfstrategie

Die von der FINMA definierte Standardprüfstrategie kommt bei allen DUFİ-Prüfungen zur Anwendung. Die FINMA kann jederzeit Zusatzprüfungen anordnen.

91

C. Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und Feststellung von Mängeln bei der Umsetzung von Sorgfaltspflichten

Stellt die Prüfgesellschaft fest, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder die Umsetzung der Sorgfaltspflichten durch den DUFİ mangelhaft ist, so ist sie verpflichtet, diese Feststellung im Prüfbericht darzulegen.

92

D. Vorortprüfungen

Die Prüfungen sind vor Ort in den Geschäftsräumlichkeiten des DUFI vorzunehmen. Der DUFI stellt der Prüfgesellschaft einen angemessenen Arbeitsplatz sowie sämtliche für die Vornahme der Prüfung notwendigen Unterlagen, Dokumente und Belege zur Verfügung. 93

E. Prüfungsrisiko

Nach Vornahme der Prüfung hat die Prüfgesellschaft im Rahmen des Prüfberichts zum Prüfungsrisiko Stellung zu nehmen und eine Stellungnahme abzugeben. Dabei hat die Prüfgesellschaft insbesondere auszuführen: 94

- ob bei der Prüfung Schwierigkeiten aufgetreten sind; 95
- ob ihr vom DUFI sämtliche von ihr verlangten Unterlagen und Belege (inkl. Buchhaltungsunterlagen) vorgelegt wurden und sie diese geprüft hat; 96
- ob die Geschäftstätigkeit und die Betriebsorganisation durch den DUFI transparent und vollständig dargestellt wurden. 97

Ebenfalls hat die Prüfgesellschaft darzulegen: 98

- wie sie die Prüfung vorgenommen hat; 99
- welche Unterlagen und Belege eingesehen wurden; 100
- die Anzahl der geprüften Dossiers und Transaktionen; und 101
- die Dauer der Prüfung. 102

F. Fristen

Die Prüfung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchzuführen und der Prüfbericht ist spätestens 7 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen. 103

V. Anhänge

Die Vorlagen zu den Standardprüfstrategien sowie den Risikoanalysen sind den Anhängen zu entnehmen. 104